

Amtsgelöbnis



"Ich gelobe, Verfassung und Gesetze zu beachten, meine Amtspflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, alles zu tun, was das Wohl unseres Staatswesens fördert und alles zu unterlassen, was ihm schadet."

Rechtsgrundlage

Nach Art. 62 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) geloben die vom Volk oder vom Kantonsrat gewählten Mitglieder von Behörden und Beamten bei Amtsantritt, Verfassung und Gesetz zu beachten.

Der Wortlaut des Amtsgelöbnisses ergibt sich aus § 1 Weisung über die Leistung des Amtsgelübdes vom 19. April 2005 (BGS 126.321).

Nach § 116 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) nimmt der Vorsteher oder die Vorsteherin des Oberamtes den Gemeindepräsidenten und Gemeindepräsidentinnen, diese danach den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Behörden sowie den Beamten und Beamtinnen das Amtsgelöbnis ab. Die Amtstätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn das Amtsgelöbnis abgelegt worden ist.

Begründung

In der Praxis wird der Sinn des Amtsgelöbnisses oft bezweifelt. Neben der formalgesetzlichen hat das Amtsgelöbnis aber noch eine historische und eine sachliche Grundlage:

Historisch gesehen war das Gelübde, das Gelöbnis oder der Eid die Verpflichtung des eingesetzten Stelleninhabers, dem Lehens- oder Dienstherr – oftmals verbunden mit absolutem Gehorsam – treu zu dienen. Im Kanton Solothurn lässt sich das eigentliche Amtsgelübde bis ins ancien régime zurückverfolgen. Es war zweigeteilt: einerseits in die beschriebene Treueverpflichtung gegenüber der Obrigkeit, andererseits in eine Aufzählung individueller Aufgaben (Pflichtenheft), die der Stelleninhaber zu erfüllen hatte.

Auch heute noch bestehen im Gemeinwesen Pflichtenhefte – oder moderner ausgedrückt – Funktionsbeschreibungen; noch heute wird der Beamte, die Beamtin oder das Kommissionsmitglied mit einseitigem Verfügungsakt eingesetzt – oder moderner ausgedrückt – gewählt. Damit fehlt im öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnis aber die ausdrückliche Treueverpflichtung des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin, wie sie im Privatrecht vertraglich festgelegt wird. Das Amtsgelöbnis füllt – wie seit jeher – diese Lücke.

Sachlich nimmt das Amtsgelöbnis die Beamten, Beamtinnen oder Kommissionsmitglieder gegenüber den Angestellten daher verstärkt in Pflicht, ihre Aufgaben korrekt zu erfüllen. Werden Bestimmungen missachtet, Dienstpflichten verletzt, Schäden verursacht oder machen sich Beamte, Beamtinnen oder Kommissionsmitglieder strafbar, ist das Amtsgelöbnis die Grundlage dafür, die verschärften Bestimmungen des Strafgesetzbuches (Amtsmissbrauch, Amtsheimnisverletzungen, Korruption etc) und die Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes (Haftung für Schaden und disziplinarische Verantwortung) rigoroser anzuwenden.